



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss bzw. Werksausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Wasserversorgung	Sachbearb.: Frau Siegert
--------------------------	------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
gesehen:	

TOP: Trinkwassergebühren 2007

1. Beschlussvorschlag

Der Werksausschuss/Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestätigt die im 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2007.

2. Sachverhalt und Begründung

Für die Rechtmäßigkeit der Gebührensätze ist für jedes Haushaltsjahr ein Beschluss der Stadtvertretung über die Höhe der Gebühren notwendig.

Die Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2007 hat ergeben, dass im Ergebnis lediglich eine geringe Abweichung zu der Gebühr des Jahres 2006 besteht, welche rechtlich keine Änderung erforderlich macht. Hieraus folgt, dass der Arbeitspreis von 0,80 € je cbm, sowie die nach Zählergröße gestaffelte Grundgebühr beibehalten werden kann.

Die in § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01.01.2006 nachfolgend genannten Gebührensätze können somit auch im Jahr 2007 beibehalten werden.

§ 8
Höhe der Gebühr

(3) Die Grundgebühr beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu	5 cbm (QN 2,5)	58,00 € jährlich,
	12 cbm (QN 6)	140,00 € jährlich,
	20 cbm (QN 10)	230,00 € jährlich,

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite

bis zu	50 mm (QN 15)	346,00 € jährlich,
	80 mm (QN 40)	918,00 € jährlich,
	100 mm (QN 60)	1.379,00 € jährlich,

c) bei Anschlüssen ohne Wasserzähler 58,00 € jährlich

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern bzw. bei der Nutzung von Standrohren nach Abs. 4 nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0.80 € je cbm verbrauchten Wassers zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.